

Landratsamt Nurnberger Land 91205 Lauf a d Peg -GEGEN POSTZUSTELLUNGSURKUNDE-

Herrn **Robert Deschner** Industriestr 60 A 90537 Feucht

Landratsamt Nurnberger Land Sicherheits- und Gewerberecht

Auskunft erteilt E Mail Adresse Tel 09123 Fax 09123 Zımmer Lauf a d Pegnitz Frau Gnan 950-6301 c gnan@nuernberger-land de 950-8014 Nr~151... **17 06 2013** × 48.98 Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben) Ihre Nachricht vom 33-Gn ndille. Erreichbarkeit Um Wartezeiten zu vermeiden können Sie geme telefonisch einen Gesprächstermin vereinbaren!

Vollzug der Gewerbeordnung Erteilung einer Erlaubnis nach § 34 c Gewerbeordnung (GewO), hier Antrag vom 04 06 2013

Anlagen

1 Makler- und Bautragerverordnung

Das Landratsamt Nurnberger Land erlasst folgenden

BESCHEID

1 Herrn

Name, Vorname	Geburtsdatum	Staatsangehorigkeit
Deschner, Robert	28 06 1963	amerikanisch
Anschrift (PLZ, Wohnort, Straße, Nr) des Betriebssitzes		
90537 Feucht, Industriestr 60 A		

wird die Erlaubnis erteilt zur

- Vermittlung des Abschlusses und Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss von Vertragen über Grundstucke, grundstucksgleiche Rechte, Wohnraume, gewerbliche Raume
- 2 Herr Robert Deschner hat die Kosten des Verfahrens zu tragen Fur diesen Bescheid wird eine Gebuhr in Hohe von 500 EUR zuzuglich 3,09 EUR Auslagen (Gesamtbetrag von 503,09 EUR) festgesetzt, die durch den am 14 06 2013 geleisteten Kostenvorschuss abgegolten ist



Donnerstag 7 30 - 18 00 Uhr Freitag 7 30 - 12 30 Uhr Konten

Sparkasse Nurnberg Nr 240 106 526 (BLZ 760 501 01) IBAN DE 18 7605 0101 0240 1065 26 BIC SSKNDE77XXX

Stadtbus Lauf Haltestelle Altdorfer Straße Haltestelle Landratsamt S Bahn Linie S 1

Lauf West und Lauf (li Pegnitz)

GRUNDE

Sachlich und ortlich zustandig für die Erteilung der Erlaubnis ist das Landratsamt Nurnberger Land (§ 1 Abs 2 Satz 1 Nr 1 der Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung , Art 3 Abs 1 Nr 2 des Bayer Verwaltungsverfahrensgesetzes)

Wer gewerbsmaßig die in § 34 c Abs 1 GewO aufgeführten Tatigkeiten (Makler, Bautrager oder Baubetreuer) ausuben will, bedarf der Erlaubnis der zustandigen Behorde

Die Kostenentscheidung beruht auf Art 1, 2, 5, 6 und 10 des Kostengesetzes i V m Tarif-Nr 5 III 5/14 in der derzeit gultigen Fassung

<u>HINWEISE</u>

1 Makler- und Bautragerverordnung - MaBV -

Die Bestimmungen der MaBV (siehe Anlage) in ihrer jeweils geltenden Fassung - sind bei Ausubung der Gewerbetatigkeit genauestens zu beachten Bitte beachten Sie auch das Wohnungsvermittlungsgesetz (WoVermittG)

2 Gewerbeanzeige

Der Beginn, die Beendigung der Gewerbetatigkeit, eine Betriebssitzverlegung usw ist sofort der jeweiligen Betriebssitzgemeinde <u>anzuzeigen</u> (§ 14 Abs. 1 Gewerbeordnung –GewO-)

Durch die Anzeige der Betriebsaufgabe erlischt diese Erlaubnis nach § 34c GewO nicht I

Ordnungswidrigkeit

Nach § 146 Abs 2 Nr 1 GewO handelt derjenige ordnungswidrig, der eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollstandig oder nicht rechtzeitig erstattet

Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 1 000,00 EUR geahndet werden

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschaftsstelle dieses Gerichts erhoben werden Die Klage muss den Klager, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten Die zur Begrundung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefugt werden Der Klage und allen Schriftsatzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefugt werden

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

 Durch das Gesetz zur Anderung des Gesetzes zur Ausfuhrung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22 06 2007 (GVBI S 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Gewerberechts abgeschafft Es besteht keine Moglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen



- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z B durch E-Mail) ist unzulassig
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzantragen zum Verwaltungsgericht seit 01 07 2004 grundsatzlich ein Gebuhrenvorschuss zu entrichten

